

Politischer Exkurs: Bürgerentscheid

Wir leben in einer repräsentativen Demokratie. Das heißt, die Macht geht vom Volke durch Wahlen aus. Es wird dann durch Repräsentanten in den Gemeindevertretungen, im Kreis-, Land- und Bundestag vertreten.

Wussten Sie, dass Sie direkt Entscheidungen herbeiführen können?

Dem Land Schleswig-Holstein brachte die deutsche Vereinigung direktdemokratische Züge. Seit 1990 ist es möglich, **Volksinitiativen**, **Volksbegehren**, **Bürgerentscheide** und **Bürgerbegehren** in diesem unserem Bundeslande zu initiieren.

Warum? Vielleicht auch, um uns Bürger wieder näher zur Politik zu bringen, etwaiger Unzufriedenheit mit Partei(en)politik entgegenzuwirken?!

Für die ersten beiden Möglichkeiten verweisen wir auf den Artikel 42 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung und auf die §§ 22 bis 27 des Volksabstimmungsgesetzes

Bleiben wir auf der kommunalen Ebene, die uns mehr interessiert. Hier sind **Bürgerentscheide** und **Bürgerbegehren** machbar. Die „Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein“ regelt den gesetzlichen Rahmen:

§ 16g GO: *„(3) Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen **Bürgerentscheid** beantragen (**Bürgerbegehren**). Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 [Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister oder einen Ausschuss] durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.*

*Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren **Vorschlag für die Deckung der Kosten** der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.*

*(4) Das Bürgerbegehren muss von **mindestens 10 %** der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.*

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. [...]

*(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit **mindestens***

20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.“

Worüber darf der Bürger eine Entscheidung herbeiführen?

Laut § 16 (1) GO über...

1. „die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist,
2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen bestimmt ist,
3. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Träger von Aufgaben nach Nummer 2 sind,
4. die Gebietsänderungen.“

Ausgeschlossen vom Entscheid sind gemäß § 2 (2) GO grundsätzlich Bauleitplanung, Haushaltssatzung, innere Organisation der Gemeindeverwaltung, Haushaltssatzungen oder Aufgaben, zu denen die Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden.

Die Voraussetzung für den Entscheid steht in § 16g (1) GO:

„ Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).“

Ist der Bürgerentscheid die einzige Möglichkeit für die Bürger?

Nein. Wenn Bürger an Ihre Gemeindevertreter mit solch einem Begehren herantreten, kann auch eine politische Diskussion entstehen, in der durch die Gemeindevertretung akzeptable Kompromisse herbeigeführt werden (können).

Seitdem Ammersbek existiert, wurde der Bürgerentscheid noch nicht genutzt.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Bürgeraktion „Mehr Demokratie“, sowie auf folgende Internetadressen: www.mehr-demokratie.de und www.buergerbegehren.de

Wir finden, dieses sollten Sie wissen.

Ihre

UWA

Ammersbek, im Januar 2010

Gordian Okens Ralph Otto
(2.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich